GEMEINDE
BERNECK

# Abfallreglement

der politischen Gemeinde Berneck

vom 12. Juli 2022[1]
in Vollzug ab 1. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis


Artikel

**I. Allgemeine Bestimmungen**
Geltungsbereich ... 1
Zuständigkeit ... 2
Begriffe ... 3
Aufgaben der Gemeinde ... 4
Zweckverband ... 5
Spezialfälle ... 6
Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen ... 7
Verbote ... 8

**II. Organisation der öffentlichen Entsorgung**
Organisation ... 9
Berechtigung zur Entsorgung ... 10
Befahrung von Strassen und Wegen ... 11

**III. Finanzierung**
Gemeinderechnung ... 12
Gebührenfestlegung ... 13
Kostendeckung und Gebühren ... 14
Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung ... 15

**IV. Schlussbestimmungen**
Rechtsschutz ... 16
Strafbestimmungen ... 17
Aufhebung bisherigen Rechts ... 18
Vollzugsbeginn ... 19


1 Vom Gemeinderat erlassen am 12. Juli 2022, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. September 2022 bis 4. November 2022.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01], die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 [SR 814.600], Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011 [sGS 672.1], Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 [sGS 151.2], Art. 15 und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck vom 19. April 2020 folgendes:

# Abfallreglement der politischen Gemeinde Berneck

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

***Art. 1***

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle im Gebiet der politischen Gemeinde Berneck (nachstehend: Gemeinde).

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Zuständigkeit

***Art. 2***

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben oder einzelner Aufgaben dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) oder Dritten übertragen.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

Begriffe

***Art. 3***

**Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

a) **Kehricht**: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
b) **Sperrgut**: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
c) **Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle)**: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
d) **Sonderabfälle**: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

**Bereitstellungsorte** sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

**Unterflurcontainer** sind Entsorgungseinrichtungen zur Entsorgung von Siedlungsabfall, die in der Regel jederzeit benutzt werden können.

**Sammelstellen** sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohnerinnen und Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht.

Aufgaben der Gemeinde

### *Art. 4*

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie bietet für Kehricht geeignete Lösungen zur Sammlung an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie sorgt für die Möglichkeit Sonderabfälle aus Haushalten an Sammelstellen abzugeben oder führt Sammlungen für solche Abfälle durch.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Sie organisiert und regelt die Entsorgung von tierischen Abfällen. [2]

Zweckverband

### *Art. 5*

Die politische Gemeinde Berneck gehört dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) an.

Der KVR ist zuständig für:

a) Sammlung und Entsorgung folgender Fraktionen:
   a. Kehricht
   b. Sperrgut
   c. Grüngut
   d. Tierkadaver
b) die Organisation und Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sammlung der vorgängig genannten Fraktionen aus Haushalten sowie aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben, umfassend insbesondere Art und Ort der Bereitstellung der Abfälle, Sammelgebiete und Sammeltermine sowie den Ausschluss von Abfallarten.
c) die Festlegung der Gebühren für die Abfallentsorgung der vorgängig genannten Fraktionen.
d) die Festlegung der zugelassenen Bereitstellungsgebinde.

[2] Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12; abgekürzt VTG)

Spezialfälle

***Art. 6***

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin / jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

***Art. 7***

Siedlungsabfälle müssen den bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhabenden übertragen. Aufgrund dieser Übertragung dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen. Sie haben die Gemeinde vorab und rechtzeitig darüber zu informieren.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und dies ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Verbote

***Art. 8***

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen und Plätzen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 6 dieses Reglements dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

## II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Organisation

***Art. 9***

Die Organisation obliegt dem Gemeinderat, soweit die öffentliche Entsorgung nicht dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) übertragen worden ist[3]. Der Gemeinderat erlässt und regelt insbesondere:

a) die Standorte und Benützungszeiten der Sammelstellen;
b) das Befahren von Strassen und Wegen durch den Sammeldienst nach Massgabe von Art. 11 dieses Reglementes.

Berechtigung zur Entsorgung

**Art. 10**

Abfuhren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Befahrung von Strassen und Wegen

**Art. 11**

Sammlung und Transport von Abfallgut erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

Nicht befahren bzw. bedient werden:

- Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z. B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z. B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.

Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden (auch temporär), sind die Abfälle an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.

## III. Finanzierung

Gemeinderechnung

***Art. 12***

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung der Gemeinde wird eine Spezialfinanzierung[4] geführt.

Gebührenfestlegung

***Art. 13***

Der KVR ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für:

a) Kehricht,
b) Sperrgut,
c) Grünabfuhr,
d) die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Gewerbecontainern.

---

[3] Vgl. Art. 5 Abs. 2 dieses Reglementes

[4] Art. 9 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53; abgekürzt FHGV)

*Kostendeckung und Gebühren*

***Art. 14***

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über den jährlichen Pauschalbetrag, der durch den KVR geleistet wird.

Der Gemeinderat kann eine Grundgebühr erheben. Gebührenpflichtig sind die per 1. Januar des Rechnungsjahres rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstückes.

*Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung*

***Art. 15***

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

## IV. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

***Art. 16***

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[5].

Strafbestimmungen

***Art. 17***

Wer als Inhaber oder Inhaberin von Abfällen gegen die Pflichten gemäss Art. 7 oder wer gegen die Verbote gemäss Art. 8 dieses Reglementes oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-[6] und des Gewässerschutzgesetzes[7].

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung[8].

Aufhebung bisherigen Rechts

***Art. 18***

Das Reglement für die Abfallbeseitigung vom 15. November 1985 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

***Art. 19***

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

---

[5] sGS 951.1; abgekürzt VRP

[6] SR 814.01; abgekürzt USG

[7] SR 814.20; abgekürzt GSchG

[8] SR 312.0; abgekürzt StPO

Vom Gemeinderat erlassen am: 12. Juli 2022.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. September 2022 bis 4. November 2022.

**GEMEINDERAT BERNECK**

| | |
|---|---|
| Bruno Seelos<br>Gemeindepräsident | Shaleen Mastroberardino<br>Gemeinderatsschreiberin |